

023

Lübecker Nachrichten vom 7. Januar 1999

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

4. Kreisverordnung vom 28. Dezember 1998 zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Gemeinde Großhansdorf <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Großhansdorf vom 30. Juli 1968 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 188), zuletzt geändert durch die 3. Kreisverordnung vom 24. November 1987 (Amtl. Bekanntmachung vom 03. Dezember 1987), wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird in § 1 Abs. 2 angefügt:

„Ausgenommen vom Landschaftsschutz sind folgende Teile des Gemeindegebietes: Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34.

Die neue Landschaftsschutzgrenze verläuft jetzt vom Ende der Straße Radeland 50 m in nordwestlicher Richtung entlang des Pieperhorster Weges, knickt dann nach Südwesten ab um nach 50 m wieder auf die bisherige Landschaftsschutzgrenze zu stoßen.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf, 22927 Großhansdorf, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 28. Dezember 1998

**Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**